

Richtlinien für die Kommissionen und Beiräte  
beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen  
vom 5. Dezember 2018

### § 1 Allgemeines

Zur Erfüllung der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, zuletzt geändert durch Abkommen vom 20. Dezember 2001 (nachfolgend: Abkommen), festgelegten Aufgaben richtet das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (nachfolgend: IMPP) Beiräte und Kommissionen ein.

### § 2 Beiräte

- (1) Das IMPP richtet für die Fachbereiche Medizin, Pharmazie und Psychotherapie jeweils einen Beirat ein. Die Beiräte unterstützen das IMPP bei der Berufung der Mitglieder der Kommissionen und informieren das IMPP über gesundheitspolitische Aspekte, die relevant für die Gestaltung der Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des IMPP sind.
- (2) Dem Beirat für den Fachbereich Medizin gehören fünf, den Beiräten für die Fachbereiche Pharmazie und Psychotherapie jeweils drei Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder werden durch das IMPP berufen. Die Fachgesellschaften, die Fakultäten sowie die Bundesärzte-, Bundesapotheker- und Bundespsychotherapeutenkammer können Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Die Beiratsmitglieder erhalten über ihre Berufung eine Urkunde. Sofern ein Beiratsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird ein neues Mitglied nachberufen.
- (5) Vor der Abberufung eines Beiratsmitglieds aus wichtigem Grund ist die vorschlagende Stelle anzuhören.
- (6) Die Beiräte treten einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Beirats oder auf Antrag des IMPP einberufen werden. Das IMPP lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Sitzungen der Beiräte können gemeinsam abgehalten werden.
- (7) § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

### § 3 Kommissionen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Abkommens richtet das IMPP Sachverständigenkommissionen, Kontrollkommissionen und Überprüfungscommissionen ein.

### § 4 Sachverständigenkommissionen

- (1) Die Sachverständigenkommissionen erarbeiten Aufgabenvorschläge in Zusammenwirken mit dem IMPP für die Prüfungen.

- (2) Die Anzahl der Sachverständigenkommissionen richtet sich nach den fachlichen Erfordernissen, die durch die Prüfungsstoffkataloge bzw. Gegenstandskataloge der Approbationsordnungen für Ärzte und für Apotheker sowie durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendpsychotherapeuten für die schriftlichen Prüfungen vorgegeben sind.
- (3) Aufgabengebiet und Zuständigkeitsbereich einer Sachverständigenkommission sollen sich auf eine Prüfung oder einen Teil der durchzuführenden Prüfung erstrecken. In thematisch zusammenhängenden Fachgebieten, insbesondere bei den Prüfungen für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, können Sachverständigenkommissionen gemeinsam tagen oder einzelne Mitglieder einer Kommission fächerübergreifend auch in anderen Kommissionen hinzugezogen werden.

#### § 5 Kontrollkommissionen

- (1) Die Kontrollkommissionen prüfen die durch die Sachverständigenkommissionen erstellten Aufgaben und entscheiden über die Verwendung in den Prüfungen.
- (2) Den Kontrollkommissionen gehören jeweils mindestens drei Personen aus der Hochschullehre oder sonst in der Lehre aktive Personen an. Mitglieder der Kontrollkommissionen sollen nicht gleichzeitig Mitglieder von Sachverständigenkommissionen sein.

#### § 6 Überprüfungscommissionen

Die Überprüfungscommissionen beurteilen die in einer Prüfung eingesetzten Prüfungsfragen mit den dazu gehörenden Antwortmöglichkeiten vor Feststellung des endgültigen Prüfungsergebnisses. Sie beraten das IMPP hinsichtlich der Berücksichtigung in der endgültigen Feststellung des Prüfungsergebnisses.

#### § 7 Berufung der Kommissionsmitglieder

- (1) Bei der Berufung der Kommissionsmitglieder sind die Fach- und Wissensgebiete abzudecken, auf die sich die Prüfungen beziehen. Insbesondere sollen wissenschaftliche Kompetenz, klinische Erfahrung, didaktische Qualifikation und Einbindung in die Lehre, verschiedene Versorgungs- und Einsatzbereiche angemessen repräsentiert werden. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.
- (2) Die Berufung der Kommissionsmitglieder erfolgt unter Einbeziehung der Fakultäten, gegebenenfalls den entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften und den Fachbereichen oder Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG und nach Anhörung des betroffenen Beirats durch das IMPP.
- (3) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Die Kommissionsmitglieder erhalten über ihre Berufung eine Urkunde. Von der Berufung oder Wiederberufung emeritierter oder pensionierter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soweit sie nicht mehr in der Lehre tätig sind und sonstiger nicht mehr aktiv in der Lehre tätiger Personen ist in der Regel abzusehen.

- (4) Vor Abberufung von Kommissionsmitgliedern aus wichtigem Grund soll der Beirat angehört werden.

#### § 8 Sitzungen der Kommissionen

- (1) Das IMPP lädt zu den Sitzungen der Kommissionen ein. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen
- (2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder einer Kommission hat das IMPP zu einer Sitzung einzuladen. Zwischen Antrag und Sitzung dürfen nicht mehr als acht Wochen liegen.
- (3) Das IMPP bereitet die Sitzungen der Kommissionen vor.
- (4) Die Leitung der Sitzungen der Kommissionen obliegt dem IMPP.
- (5) An den Sitzungen können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IMPP teilnehmen.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über fachliche Fragen entscheidet die Leitung der Sitzung.
- (7) Über die Sitzungen fertigt das IMPP Aufzeichnungen an.
- (8) Die Mitglieder der Kommissionen können aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin bestimmen, der/die Anliegen der Kommission gegenüber dem IMPP vertritt.
- (9) Zu den Sitzungen der Kommissionen können insbesondere bei der Einführung neuer Prüfungsformate oder vergleichbaren Neuerungen sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.

#### § 9 Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder

- (1) Die Kommissionsmitglieder sind zur Geheimhaltung der Inhalte der Sitzungen und der erarbeiteten Prüfungsaufgaben verpflichtet.
- (2) Den Mitgliedern der Kommissionen werden vom IMPP die entstandenen notwendigen Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz erstattet und Sitzungsgeld, das durch das IMPP nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat festgesetzt wird, gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen erhalten neben den Leistungen in Abs. 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung, die durch das IMPP nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat festgesetzt wird.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 6. Dezember 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien für die Kommissionen und Beiräte beim IMPP vom 15. November 2006.